

Nachtrag zur 4. Ergänzungsvereinbarung vom 05.05.2009

Vereinbarung zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung

nach § 73 c Abs. 1 SGB V

(Förderung der Qualität in der kieferorthopädischen Versorgung)

zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
vertreten durch die Vorsitzenden des Vorstandes

und der

AOK Bayern
Vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes

Präambel:

Durch die Kündigung der Vereinbarung zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung – KFO-Qualitätsvertrag vom 07.09.2006 mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 gilt der Vertrag nach § 8 Abs. 1 Satz 5 für solche Behandlungsfälle weiter, die während der ungekündigten Vertragslaufzeit von der AOK Bayern genehmigt worden sind bzw. nach § 2 Abs. 4 übernommen wurden, längstens jedoch bis zum 31.12.2013. Dies erscheint aus heutiger Sicht den Vertragsparteien nicht sachgerecht. Aus diesem Grund wird folgendes vereinbart:

1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vereinbarung zur Förderung der Qualität in der vertragszahnärztlichen Versorgung – KFO- Qualitätsvertrag vom 07.09.2006 entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5 trotz der zum 31.12.2010 ausgesprochenen Kündigung nicht zum 31.12.2013 ausläuft. Der Vertrag gilt für solche Behandlungsfälle weiter, die während der Vertragslaufzeit, d.h. bis 31.12.2010, von der AOK Bayern genehmigt worden sind bzw. nach § 2 Abs. 4 übernommen wurden.

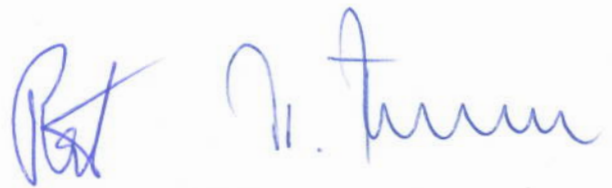
(Anmerkung: Dies betrifft insbesondere Sonderfälle nach § 5 Nr. 6 des Vertrages und Fälle, bei denen die erste Pauschale nach dem ersten Quartal 2011 abgerechnet wurde oder die Behandlung unterbrochen wurde.)

2. Diese Vereinbarung berührt die Kündigung des KFO-Qualitätsvertrages im Übrigen nicht.

München, den 28. März 2013



AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Dr. Helmut Platzer
Vorsitzender des Vorstandes



Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Dr. Janusz Rat / Dr. Stefan Böhm
Vorsitzende des Vorstandes